



Hausordnung

Sehr geehrte Mieterinnen und Mieter,
sehr geehrte Mitglieder der Wohnbaugenossenschaft Chretzer

Nachfolgend geben wir Ihnen die verbindliche Hausordnung bekannt. Diese bildet die Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben unserer Mieter. Sie setzt voraus, dass sich die Mieter positiv dazu einstellen und an einem guten gegenseitigen Einvernehmen interessiert sind. Zu einer guten Ordnung, und damit zu einem schönen Zusammenleben, tragen Sie bei, wenn Sie die nachfolgenden Weisungen beachten:

1. Sicherheit

Die Haustüren, sowie die Türen zum Velo- und Kinderwagenraum sind stets zu schliessen. Die Haustüren ost- und westwärts sind elektrisch verriegelt und können nur mit dem Schlüssel geöffnet werden. Ausser während den Büroöffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ist die Haustüre ost nicht elektrisch verriegelt.

2. Ordnung und Reinigung der allgemeinen Räume

- 21 Der Hauseingang ist stets sauber zu halten. Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen nicht darin abgestellt werden.
- 22 Die Reinigung der allgemeinen Räume wird von der Vermieterin organisiert und den Mietern unter Nebenkosten verrechnet. Die Mieter werden gebeten, auch in diesen Räumen auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Bei grosser oder selbstverschuldeter Verunreinigung sind die Mieter auch in diesen Räumen für die Reinigung verantwortlich.
- 23 Die Reinigung der Kellervorplätze, der eigenen Kellerfenster und Lichtschächte ist Sache der betreffenden Mieter.
- 24 Der Hauseingang, die Haus- und Treppenwände dürfen nicht beschmutzt oder beschädigt werden. Für die Behebung allfälliger Schäden oder Verunreinigungen sind die Verursacher oder, im Falle der Kinder, deren Eltern verantwortlich.

3. Veloraum

- 31 Die Velos und Trottinets sind in dem dafür vorgesehenen Raum einzustellen.
- 32 Im Veloraum ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beschädigungen an eingestellten Velos oder Kinderwagen sind zu vermeiden. Das Reinigen der Velos ist auf einer Unterlage vorzunehmen; der benützte Platz ist nachher zu reinigen.

4. Mofas, Roller und Motorräder

- 41 Für Mofas, Roller und Motorräder muss in den vorgesehenen Räumen ein Platz gemietet werden. Sie dürfen nicht im Veloraum und Keller abgestellt werden (feuerpolizeiliche Vorschrift). Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Punkt 3.

5. Waschküche und Trockenraum

- 51 Für die Benützung der Waschmaschine / Tumbler im Waschraum wird, wenn nötig eine spezifische „Hausordnung“ erstellt und im Waschraum aufgehängt.

6. Lärm

- 61 Die Mieter werden ersucht, jeden Lärm, der die Nachbarn stören könnte, zu unterlassen.
62 Radio- und Fernsehapparate dürfen nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden.

7. Terrassen

- 71 Auf den Balkonen darf Wäsche grundsätzlich nur auf Geländerhöhe aufgehängt werden. Die Balkonbrüstung und Sonnenstorengestelle dürfen nicht zum Aufhängen von Wäsche und Kleidern benützt werden.
72 zusätzlich angeschaffte Seitenstoren auf den Terrassen müssen dieselbe Farbe tragen wie die grossen Sonnenstoren.
73 **Pergola** sie ist westseits beim Mietereingang. Alle Mieterinnen und Mieter dürfen sich auf der Pergola verweilen. Die Tische und Stühle stehen allen zur Verfügung. Der Holzgrill steht allen Mieterinnen und Mietern zur Verfügung. Die Reinigung ist Sache des Mieters. Holz stellt Ihnen die WBG Chretzer zur Verfügung, s. Holztruhe. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen unter Punkt 10

8. Witterungseinflüsse

- 81 Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regen nicht ausgestellt werden. Sie dürfen nur in trockenem Zustand aufgerollt werden.

9. Wegwerfen von Abfällen

- 91 Es darf nichts, was die Ablaufrohre verstopfen könnte, in die WC's geworfen werden (Watte, Inkontinenzeinlagen, Küchenabfälle, Katzenstreu und dergleichen).
92 In die Lift – und Fensterschächte dürfen keine Zigaretten und Papierfetzen geworfen werden (Brandgefahr).

10. Gartenanlagen

- 101 Zu den Gartenanlagen ist Sorge zu tragen.
102 Abfälle werden selbst entsorgt.
103 Während der Mittagszeit von 12.00-14.00 Uhr und abends nach Einbruch der Dunkelheit ist das Spielen in unseren Gartenanlagen zu unterlassen.

11. Gartensitzplätze: Wohnung Nr. 2 (südseits), Wohnungen Nr. 3,4,5 westseits.

- 111 Jegliche Veränderungen der bestehenden Gartensitzplätze müssen mit dem Vermieter besprochen werden. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen unter Punkt 10.

12. Kehrrichtabfuhr

- 121 Gebührenpflichtige Kehrachtsäcke sind rechtzeitig in den dafür vorgesehenen „Hauscontainer“ zu deponieren.
122 Biologische Abfälle in den dafür vorgesehenen Behälter
123 Zeitungen und Karton können gebündelt neben «Hauscontainer» deponiert werden.

13. Abwesenheit der Mieter

Ist ein Mieter vorübergehend abwesend oder zieht vor dem Termin aus, bleibt er gleichwohl für die Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Pflichten verantwortlich. Im Unterlassungsfalle hat die Genossenschaft das Recht, die durch den Mieter versäumten Verrichtungen auf dessen Kosten nachholen zu lassen. Bei mehrtägiger Abwesenheit empfiehlt es sich, dem Hauswart oder einem Nachbarn einen Logisschlüssel für allfällige Notfälle zu Verfügung zu stellen.

8265 Mammern, Januar 2021

Wohnbaugenossenschaft Chretzer
Die Verwaltung